



RRB 2022/428 / Beilage 2

Stand 24. Mai 2022 (Null-Lesung Regierung)

Vereinbarung

zwischen dem

Kanton St.Gallen, vertreten durch die Regierung,
(nachfolgend «Kanton» genannt)

und der

Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten
(nachfolgend «VSGP» genannt)

beide zusammen nachfolgend «Vertragsparteien» genannt

betreffend die

Integration von anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (nachfolgend «FL/VA» genannt)



1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Im Kanton St.Gallen liegt die Hauptverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit den Integrationspauschalen finanziert werden, bei den politischen Gemeinden. Der Kanton bzw. das zuständige Departement ist insbesondere für die Aufsicht über die Mittelverwendung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben sowie die Berichterstattung über die Verwendung der Integrationspauschalen an den Bund zuständig. Mit dem VI. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG) wurden mit Art. 45a ff. SHG die entsprechenden Rechtsgrundlagen geschaffen.

Gemäss Art. 45f SHG ist zur Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen des SHG (Abschnitt IV^{bis}; Art. 45a bis 45f SHG) eine Vereinbarung zwischen der Regierung und der VSGP abzuschliessen.

1.2 Gegenstand

Der Gegenstand der Vereinbarung ergibt sich aus Art. 45f SHG. Gemäss dieser Bestimmung ist insbesondere Folgendes zu regeln bzw. festzulegen:

- a) grundlegende Kriterien, die Angebote erfüllen müssen, damit sie durch die Integrationspauschalen finanziert werden können (nachfolgend Ziff. 2);
- b) Einzelheiten der Finanzierung (nachfolgend Ziff. 3);
- c) Massnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (Ziff. 4);
- d) Vorgaben für die Berichterstattung (Ziff. 5);
- e) Einzelheiten zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Mittelverwendung (Ziff. 6);
- f) allfällige Übergangsbestimmungen (Ziff. 7).

2 Kriterien Angebote

2.1 Regelungsbedarf

Gemäss Art. 45f Abs. 1 Bst. a SHG sind die grundlegenden Kriterien, welche die Angebote erfüllen müssen, um durch Integrationspauschalen finanziert werden zu können, in der vorliegenden Vereinbarung zu regeln.

2.2 Festlegung grundlegende Kriterien

Damit Angebote über die Integrationspauschalen finanziert werden können, haben sie folgende Voraussetzungen (grundlegende Kriterien) zu erfüllen:

- die Angebote halten die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene (Art. 58 Abs. 2 und 3 des eidgenössischen Ausländer- und Integrationsgesetzes [SR 142.20; abgekürzt AIG]; Art. 14–20 der eidgenössischen Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [SR 142.205; abgekürzt VIntA]) sowie die Programmvereinbarung zum Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) einschliesslich Anhängen, Rundschreiben und Grundlagenpapieren des Bundes ein;
- die Angebote sind nicht Teil der Regelstruktur (z.B. Schulen, Berufsbildungsinstitutionen usw.) und ersetzen keine Massnahmen, die mit gleicher Wirkung über die Regelstrukturen erbracht werden;



- die Angebote sind wirtschaftlich günstig (bei gleichwertigen Angeboten ist die kostengünstigste Variante zu wählen);
- die Angebote verfügen über die passende Infrastruktur und die erforderlichen Ressourcen (Örtlichkeit, Raumgrösse, Mobiliar usw.);
- die Angebote stellen sicher, dass nach Abschluss der Massnahme der fallführenden Stelle und den Teilnehmenden eine Teilnahmebestätigung ausgestellt wird; bei umfangreichen Massnahmen, insbesondere solchen, die insgesamt je Person mehr als Fr. 1'000.– kosten, wird zusätzlich ein Kurzbericht erstellt;
- die Angebote erfüllen für ihre Mitarbeitenden die branchenüblichen Anstellungsbedingungen, der Einbezug von Freiwilligen ist möglich;
- die massgebenden Sicherheitsbestimmungen (z.B. Arbeitssicherheit) werden für Teilnehmende und Mitarbeitende der Angebote eingehalten;
- die Angebote gewährleisten die Einhaltung der massgebenden Datenschutzbestimmungen;
- die Umsetzung der Angebote erfolgt unter Berücksichtigung des Diskriminierungsschutzes sowie der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Für die Prüfung und Einhaltung der vorstehenden Voraussetzungen sind in erster Linie die politischen Gemeinden zuständig sowie subsidiär, im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion nach Art. 45c Abs. 1 Bst. b SHG i.V.m. Art. 155 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), das zuständige Departement.

3 Einzelheiten der Finanzierung

3.1 Regelungsbedarf

Die Integrationspauschalen stehen vollumfänglich den politischen Gemeinden zur Verfügung. Das zuständige Departement (Departement des Innern [DI]) ist verantwortlich für die Mitteilung der jährlichen Zuweisung und Auszahlung der Mittel aus den Integrationspauschalen an die einzelnen politischen Gemeinden (Art. 45c Abs. 1 Bst. a SHG).

Gestützt auf diese Grundlagen sind gemäss Art. 45f Abs. 1 Bst. b SHG nachfolgend insbesondere folgende Modalitäten im Einzelnen zu regeln:

- Verteilschlüssel sowie Auszahlungsmodalitäten (nachfolgend Ziff. 3.2);
- Anrechenbarkeit von Kosten für die durchgehende Fallführung (nachfolgend Ziff. 3.3);
- Massnahmen bei nicht korrekter Mittelverwendung durch die politischen Gemeinden (nachfolgend Ziff. 3.4).

3.2 Verteilschlüssel sowie Auszahlungsmodalitäten

Der Anteil jeder politischen Gemeinde an den jährlich zuzuweisenden Mitteln aus der Integrationspauschale wird jährlich zu Beginn des Jahres neu ermittelt und den Sozialämtern jeweils per 31. Januar des Rechnungsjahres mitgeteilt. Massgebend ist der Durchschnitt der jeweils am Monatsende der 24 Monate der beiden Vorjahre in der politischen



Gemeinde wohnhaften FL/VA. In begründeten Fällen kann ein kürzerer Zeitraum betrachtet werden, beispielsweise im Fall der Schliessung einer Kollektivunterkunft.

Die Grundlage für die Angaben zu den FL/VA in einer politischen Gemeinde bildet die Datenbank Finanzierung Asyl (Finasi).¹ Berücksichtigt werden alle Personen mit einem der folgenden Finasi-Codes: 3, 5, 7, 11, 13, 17, 24, 26, 28, 31, 32, 33, 61. Die Liste wird von der kantonalen Fachstelle für Statistik erstellt. Eingerechnet werden anerkannte Flüchtlinge mit weniger als fünf Jahren Aufenthaltsdauer seit dem Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuchs, das zur Asylgewährung geführt hat, und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen mit weniger als sieben Jahren Aufenthalt seit Einreise in die Schweiz. FL/VA in Kollektivunterkünften werden der jeweiligen politischen Gemeinde nicht zugerechnet. Der Trägerverein Integrationsprojekte St.Gallen (TISG) wird wie eine politische Gemeinde behandelt. Demnach werden Personen, die in einer Wohngemeinschaft des TISG wohnhaft sind, dem TISG zugerechnet. In begründeten Fällen kann ein kürzerer Zeitraum betrachtet werden, beispielsweise im Fall einer Schliessung einer Kollektivunterkunft.

Der Kanton zahlt jährlich am 1. März jeder politischen Gemeinde vorschüssig ihren Anteil an den kantonalen Mitteln aus der Integrationspauschale für jenes Jahr aus. Zur Ermittlung des Gesamtbetrags der kantonalen Mittel aus der Integrationspauschale für jenes Jahr nimmt der Kanton eine Hochrechnung der zu erwartenden Bundesbeiträge vor.

Im Folgejahr wird der im Vorjahr vom Bund tatsächlich ausgerichtete Bundesbeitrag für die Zuweisung und Auszahlung der neuen Beiträge an die politischen Gemeinden berücksichtigt.

3.3 Kosten durchgehende Fallführung

Die politischen Gemeinden gewährleisten die durchgehende Fallführung und bestätigen dies in der jährlichen Abrechnung.

Die Grundlage für die Angaben zu den FL/VA in einer politischen Gemeinde richtet sich nach Ziff. 3.2 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

Für den Aufwand für die durchgehende Fallführung in Form von Personalkosten für die (elektronische) Dossierführung und die regelmässigen Standortbestimmungen kann jede politische Gemeinde fünf Prozent der ihr jährlich zugewiesenen Mittel einsetzen. In begründeten Fällen ist ein höherer Anteil möglich.

Mit Blick auf die durchgehende Fallführung können die politischen Gemeinden darüber hinaus im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben ihnen zugewiesene Mittel für Informatikkosten einsetzen, wenn diese in direktem Zusammenhang mit der operativen Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz stehen.

¹ Art. 1a und Art. 1e der eidgenössischen Asylverordnung 3 über die Bearbeitung der Personendaten (SR 142.314).



3.4 Massnahmen nicht korrekte Mittelverwendung

In Bezug auf die nicht korrekte Mittelverwendung sind folgende Fälle zu unterscheiden:

3.4.1 Feststellung durch das zuständige Aufsichtsorgan der politischen Gemeinde

Die politischen Gemeinden sind dafür verantwortlich, dass die Gelder aus den Integrationspauschalen nur für Massnahmen verwendet werden, die gemäss Bundesrecht dafür vorgesehen sind.

Falls das zuständige Aufsichtsorgan der politischen Gemeinde (Geschäftsprüfungskommission; vgl. Ziff. 6.2) feststellt, dass Mittel aus den Integrationspauschalen nicht korrekt verwendet wurden, veranlasst es die Rückerstattung der entsprechenden Mittel an den Kanton. Die Mittel aus der Rückerstattung werden wie nicht ausgeschöpfte Mittel behandelt.

3.4.2 Feststellung durch den Kanton

Soweit das zuständige Departement (DI) im Rahmen seiner Aufsicht (vgl. Ziff. 6.2) der Auffassung ist, eine politische Gemeinde habe Mittel aus Integrationspauschalen nicht korrekt verwendet, teilt es dies der entsprechenden politischen Gemeinde mit.

Sofern die politische Gemeinde mit der Beurteilung durch das DI einverstanden ist, erstattet sie die entsprechenden Mittel an den Kanton zurück und diese werden wie nicht ausgeschöpfte Mittel behandelt

Soweit die politische Gemeinde mit der Beurteilung nicht einverstanden ist, wird eine Verständigung gesucht. Der Fall wird dazu dem Generalsekretär des DI und dem Geschäftsführer der VSGP vorgelegt. Kommt es nicht zu einer Einigung, erlässt das DI eine Verfügung.

3.4.3 Feststellung durch den Bund

Soweit der Bund im Rahmen seiner Oberaufsicht der Auffassung ist, eine politische Gemeinde habe Mittel aus Integrationspauschalen nicht korrekt verwendet und demzufolge einen Rückforderungsanspruch gegenüber dem Kanton erhebt, gilt Folgendes:

- Der Kanton informiert die politische Gemeinde und die VSGP unverzüglich über den Rückforderungsanspruch des Bundes.
- Soweit Kanton und politische Gemeinde der Auffassung sind, dass der Rückforderungsanspruch zu Recht erhoben wurde, erstattet die politische Gemeinde die entsprechenden Mittel dem Kanton zurück bzw. hält ihn schadlos.
- Soweit sich Kanton und politische Gemeinde nicht einig sind, ob der Rückforderungsanspruch zu Recht erfolgt ist, trifft der Kanton gegenüber dem Bund die notwendigen fristwährenden Massnahmen, um nötigenfalls gegen den Entscheid des Bundes vorzugehen. Es wird eine Verständigung gesucht. Der Fall wird dazu dem Generalsekretär des DI und dem Geschäftsführer der VSGP vorgelegt. Wird eine Einigung erzielt, den Entscheid des Bundes anzufechten, erhebt der Kanton das entsprechende Rechtsmittel unter Einbezug der politischen Gemeinde. Wird keine Einigung erzielt, erstattet die politische Gemeinde dem Kanton die entsprechenden Mittel zurück bzw. hält ihn schadlos.



- Soweit Kanton und politische Gemeinde der Auffassung sind, dass die Rückforderung des Bundes zu Unrecht erfolgt, wird der entsprechende Entscheid durch den Kanton unter Einbezug der politischen Gemeinde angefochten. Erfolgt durch ein rechtskräftiges Urteil die Verpflichtung des Kantons, die nicht korrekt eingesetzten Mittel dem Bund zurückzuerstatten, erstattet die politische Gemeinde dem Kanton die entsprechenden Mittel zurück bzw. hält ihn schadlos.

4 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

4.1 Regelungsbedarf

Gemäss Art. 45f Abs. 1 Bst. c SHG werden die Massnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der vorliegenden Vereinbarung geregelt.

4.2 Qualitätssicherung

Damit Angebote über die Integrationspauschalen finanziert werden können, haben sie die Voraussetzungen (grundlegende Kriterien) nach Ziff. 2.2 dieser Vereinbarung zu erfüllen.

Die Prüfung und Einhaltung der grundlegenden Kriterien ist durch die politischen Gemeinden im Rahmen der Qualitätssicherung sicherzustellen (vgl. Ziff. 2.2).

Zudem führt die VSGP eine Liste von Angeboten (Kollektivmassnahmen), welche die grundlegenden Kriterien erfüllen. Es steht allen Anbietern frei, sich auf dieser Liste einzutragen, soweit die VSGP im Rahmen einer Qualitätsüberprüfung festgestellt hat, dass die grundlegenden Kriterien erfüllt sind. Die VSGP kann die Qualitätsprüfung an den Trägerverein Integrationsprojekte St.Gallen (TISG) delegieren. Es besteht keine Verpflichtung für die politischen Gemeinden, ausschliesslich Angebote aus der Liste der VSGP zu beziehen.

Der Kanton nimmt keine Qualitätsprüfung der Angebotsliste vor. Daher hat die Liste für den Kanton keinen präjudizierenden Charakter im Rahmen der Aufsicht betreffend die Rechtmässigkeit.

4.3 Qualitätsentwicklung

Die VSGP ist dafür verantwortlich, dass die fallführenden Stellen (insbesondere Sozialämter der politischen Gemeinden) regelmässig geschult und über aktuelle Entwicklungen informiert werden.

Zudem stellt die VSGP in Abstimmung mit dem Kanton sicher, dass ein regelmässiger Austausch zwischen den beiden Staatsebenen und gegebenenfalls weiteren Akteurinnen und Akteuren der Integrationsarbeit erfolgt.

5 Berichterstattung

5.1 Regelungsbedarf

Gemäss Art. 45f Abs. 1 Bst. d SHG werden die Vorgaben zur Berichterstattung der politischen Gemeinden über die Verwendung der Mittel aus den Integrationspauschalen an den Kanton in der vorliegenden Vereinbarung geregelt.



5.2 Vorgaben

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) gibt den Kantonen vor, wie die Berichterstattung über die Verwendung der Integrationspauschalen zu erfolgen hat.

Das Amt für Soziales (AfSO) erhebt bei den politischen Gemeinden die notwendigen Angaben. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Erhebung durch das AfSO entspricht den jeweils gültigen Vorgaben des SEM. Auch die Form der Datenerhebung richtet sich nach den Bundesvorgaben (u.a. standardisierte Erfassung der Daten für die Berechnung der Kennzahlen).

Die politischen Gemeinden stellen sicher, dass sie die notwendigen Informationen rechtzeitig und in der geforderten Qualität dem Kanton zuhanden des Bundes zur Verfügung stellen.

6 Aufsicht Mittelverwendung

6.1 Regelungsbedarf

Gemäss Art. 45f Abs. 1 Bst. e SHG werden die Einzelheiten zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Mittelverwendung durch das zuständige Departement in der vorliegenden Vereinbarung geregelt.

6.2 Aufsicht im Einzelnen

Grundsätzlich ist die Geschäftsprüfungskommission der jeweiligen politischen Gemeinde für die Aufsicht über die Mittelverwendung (Integrationspauschalen) zuständig (Art. 20 Abs. 3 und Art. 53 ff. GG).

Soweit das zuständige Departement (DI) eine zusätzliche Aufsicht über die Mittelverwendung (Integrationspauschalen) ausübt, richtet sich diese sachgemäss nach Art. 155 ff. GG.

Das zuständige Departement (DI) trägt im Rahmen seiner Aufsichtsaufgaben der Hauptverantwortung der politischen Gemeinden für die Erfüllung der Aufgaben, die mit den Integrationspauschalen finanziert werden, Rechnung.

Mit Blick auf Mittel aus den Integrationspauschalen, welche die politischen Gemeinden dem TISG pauschal für die Verwendung in den Wohngemeinschaften bzw. Zentren des TISG zur Verfügung stellen, erfolgt die Aufsicht durch den Kanton beim TISG sachgemäss wie im Fall einer Gemeinde.

Weitere Einzelheiten zur Aufsicht sind im Anhang zu dieser Vereinbarung geregelt.

7 Übergangsbestimmungen

7.1 Regelungsbedarf

Gemäss Art. 45f Abs. 1 Bst. f SHG sind für die vorliegende Vereinbarung soweit erforderlich Übergangsbestimmungen für den Übergang vom bisherigen Finanzierungssystem für die Verwendung der Mittel aus den Integrationspauschalen zum Finanzierungssystem nach Art. 45a ff. SHG aufzunehmen.



7.2 Umsetzung

[später ergänzen]

8 Geltungsdauer und Änderungen

Diese Vereinbarung tritt mit dem VI. Nachtrag zum SHG in Vollzug.

Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten jeweils auf den 30. November eines Jahres schriftlich gekündigt werden, erstmals auf den 30. November 2025. Im Fall einer Kündigung nehmen die beiden Parteien Verhandlungen über die Anpassung der Vereinbarung auf und einigen sich soweit möglich über Inhalt und Zeitpunkt des Vollzugsbeginns der neuen oder geänderten Vereinbarung. Solange keine neue oder geänderte Vereinbarung in Vollzug tritt, werden die bisherigen Vereinbarungsbestimmungen weiterhin angewendet.

Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit geändert werden.

Soweit künftige rechtsverbindliche Vorgaben des Bundes für den Einsatz der Integrationspauschalen eine Änderung der vorliegenden Vereinbarung erfordern, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich auf eine solche Änderung hinzuwirken.

Sämtliche Neufassungen oder Änderungen nach dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.

* * * * *



RRB 2022/428 / Beilage 2

St.Gallen,

St.Gallen,

Regierung des Kantons St.Gallen

Vereinigung St.Galler Gemeindepräsi-
dentinnen und Gemeindepräsidenten

Fredy Fässler
Regierungspräsident

Rolf Huber
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Bernhard Keller
Geschäftsführer



Anhang: (Fach-)Aufsicht im Bereich Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen

1 Grundlagen

Gemäss dem VI. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (Finanzierung der Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen) liegt die Hauptzuständigkeit für diesen Bereich bei den politischen Gemeinden. Sie sind insbesondere für die Verwendung der Mittel aus den Integrationspauschalen zuständig.² Das zuständige Departement (Departement des Innern [DI]) ist u.a. zuständig für die Berichterstattung über die Verwendung der Integrationspauschalen an den Bund und für die Aufsicht über die Mittelverwendung. Bei der Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten trägt das DI der Hauptverantwortung der politischen Gemeinden für die Erfüllung der Aufgaben, die mit den Integrationspauschalen finanziert werden, Rechnung (Art. 45c Abs. 2 SHG).

Für die allgemeine Aufsicht im Bereich Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (FL/VA) ist gemäss der Vereinbarung (Ziff. 6.2) grundsätzlich die Geschäftsprüfungskommission der jeweiligen politischen Gemeinde zuständig. Das DI übt die kantonale Aufsicht über die Mittelverwendung (Integrationspauschalen) aus, wobei sich die kantonale Aufsicht sachgemäss nach Art. 155 ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) richtet.

Zu beachten ist dabei Folgendes:

- Im Sinn von Art. 100 Abs. 1 Satz 2 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) und Art. 155 Abs. 4 GG beschränkt sich die kantonale Aufsicht im Bereich Integration von FL/VA auf eine Überprüfung der Rechtmässigkeit. Eine Überprüfung der Angemessenheit scheidet aus.
- Die kantonale Aufsicht im Bereich Integration von FL/VA umfasst eine Fachaufsicht, die den rechtlichen Fachaspekten dieses Bereichs Rechnung trägt (nachfolgend Fachaufsicht Integration FL/VA). Sie ergänzt damit die allgemeine Aufsicht der Amts- und Haushaltsführung, die keinen solchen engen thematischen Bezug aufweist.

2 Aufsichtsprogramm

Die Fachaufsicht Integration FL/VA betrifft die Überprüfung folgender Aspekte:

- Einhaltung gesetzliche Vorgaben auf Bundesebene (Art. 58 Abs. 2 und 3 AIG, Art. 14–20 VIntA) sowie Einhaltung Programmvereinbarung KIP einschliesslich Anhängen, Rundschreiben und Grundlagenpapieren des Bundes;
- Einhaltung kantonale rechtliche Vorgaben einschliesslich Einhaltung Vereinbarung gemäss SHG.

² Dies im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf Bundesebene (Art. 58 Abs. 2 und 3 AIG, Art. 14–20 VIntA), der Programmvereinbarung KIP einschliesslich Anhängen, Rundschreiben und Grundlagenpapieren des Bundes sowie der zwischen der Regierung und der VSGP abzuschliessenden Vereinbarung nach Art. 45f SHG (nachfolgend Vereinbarung).



3 Organisation

3.1 Kopplung mit der allgemeinen Aufsicht

Die Fachaufsicht Integration FL/VA wird mit der allgemeinen Aufsicht gekoppelt bzw. ihr angehängt. Das bedeutet, dass die Fachaufsicht Integration FL/VA in den einzelnen politischen Gemeinden grundsätzlich im selben periodischen Prüfungsrhythmus wie die allgemeine Aufsicht durchgeführt und mit dieser organisatorisch koordiniert wird. Der Prüfungsrhythmus ergibt sich aus dem Prüfungsrhythmus für die allgemeine Aufsicht und damit aus der Mehrjahresplanung des Amtes für Gemeinden und Bürgerrecht (AfGB). Im Durchschnitt wird eine aufsichtsrechtliche Prüfung durch den Kanton in einer politischen Gemeinde alle 4 bis 5 Jahre durchgeführt. Eine Ausnahme soll möglich sein, falls es bei einer politischen Gemeinde seitens des Bundes oder des Kantons zu einer Rückforderung von Mitteln aus der Integrationspauschale gekommen ist und in der Folge eine erneute zeitnahe fachaufsichtsrechtliche Prüfung als angemessen erscheint.

3.2 Zuständigkeiten und Prozess

Die Koordination des Gesamtprozesses der allgemeinen Aufsicht und der Fachaufsicht Integration FL/VA liegt beim AfGB. Für die inhaltliche Bearbeitung der Fachaufsicht Integration FL/VA ist das Amt für Soziales (AfSO) zuständig.

Konkret wird folgender Prozess definiert:

- Das AfGB versendet die gesamten (Einladungs-)Unterlagen für die allgemeine Aufsicht und die Fachaufsicht Integration FL/VA an die jeweilige politische Gemeinde. Die Unterlagen umfassen ein Schreiben des AfSO, in dem die dem AfSO im Rahmen der Fachaufsicht Integration FL/VA einzureichenden Dokumente, die für die Überprüfung der Rechtmässigkeit erforderlich sind, und eine Ansprechperson für Rückfragen genannt werden.
- Das AfSO überprüft die eingereichten Dokumente und Daten im Bereich Integration mit Blick auf die Rechtmässigkeit der Mittelverwendung (mit Möglichkeit eines Besuchs vor Ort im Rahmen der Besuche der allgemeinen Aufsicht) und erstellt einen Berichtsentwurf zuhanden des AfGB.
- Das AfGB nimmt einen Review des Berichtsentwurfs vor. Es stimmt allfällige Änderungen mit dem AfSO ab.
- Das AfGB übermittelt der jeweiligen politischen Gemeinde den Bericht des AfSO zur Fachaufsicht Integration FL/VA gemeinsam mit seinen Entwürfen von Verfügung und Bericht über die allgemeine aufsichtsrechtliche Prüfung.
- Im Rahmen des rechtlichen Gehörs können Bemerkungen der jeweiligen politischen Gemeinde zum Bericht zur Fachaufsicht Integration FL/VA mit dem AfSO besprochen werden. Sollte im Rahmen der Fachaufsicht Integration FL/VA seitens des Kantons eine nicht korrekte Mittelverwendung geltend gemacht werden und die betroffene politische Gemeinde mit dieser Beurteilung nicht einverstanden sein, verfügt nicht das AfSO, sondern es kommt das Verfahren nach Ziff. 3.4 der Vereinbarung (Verständigungsversuch auf Ebene Geschäftsführerin / Geschäftsführer VSGP und Generalsekretärin / Generalsekretär DI; Verfügung durch das DI bei Nicht-Einigung) zur Anwendung.



4 Umfang

Die Fachaufsicht Integration FL/VA wird mit Blick auf die jeweilige politische Gemeinde nicht flächendeckend, sondern anhand einer Stichprobe durchgeführt. Das AfSO in Absprache mit dem AfGB legt den Stichprobenumfang anhand risikobasierter Kriterien aus dem Bereich Integration auf zwei bis fünf Prozent der Fälle der jeweiligen Gemeinde je Jahr fest. Für grosse Gemeinden gilt ergänzend eine maximale (absolute) Stichprobengrösse von 40 Fällen.